

Hauptversammlung 2026

Synopse der vorgeschlagenen Satzungsänderung in TOP 11

Zusammenfassender Überblick über die unter Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung 2026 vorgeschlagenen Satzungsänderungen (Beschlussfassung über die Änderung von § 6 Absatz (2) der Satzung zur Anpassung an § 10 Absatz 6 AktG (elektronische Aktien)):

Auszug der aktuellen Fassung der Satzung
(Juni 2025)

**„§ 6
[...]**

(2) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils sowie etwaiger Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.“

Auszug aus der Fassung der Satzung unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen, über die auf der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juni 2026 beschlossen werden soll

(Änderungen grün hervorgehoben)

**„§ 6
[...]**

(2) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils sowie etwaiger Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. **Die Verbriefung ist für solche Aktien insgesamt ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden.**“

Auszug aus der Fassung der Satzung unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen, über die auf der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juni 2026 beschlossen werden soll

**„§ 6
[...]**

(2) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils sowie etwaiger Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Verbriefung ist für solche Aktien insgesamt ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden.“